

225/A.B.

zu 244/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Auf die Anfrage der Abg. M a r k und Genossen, betreffend die Zuerkennung eines ausserordentlichen Versorgungsgenusses an die Kammersängerin Lotte Lehmann, vom 15. Dezember 1954 teilt Bundesminister für Finanzen Dr. K a m i t z folgendes mit:

Kammersängerin Lotte Lehmann, die sich nach den Eintragungen in ihrem Personalakt bereits zu Anfang des Jahres 1938 in die Vereinigten Staaten von Nordamerika begeben hatte, richtete am 4. April 1938 von New York aus an den Direktor der Staatsoper Dr. Kerber ein Schreiben, in welchem sie darauf hinwies, dass sie in den letzten Jahren fast alle Opernpartien zurückgegeben habe. Die Künstlerin betonte, dass Dr. Kerber ihren Standpunkt kenne, dass es unkünstlerisch sei, einer neuen jüngeren Generation im Wege zu stehen. Sie singe kaum mehr Opernpartien, ihre Haupttätigkeit sei das Konzert. Mehr und mehr habe sie in Amerika festen Fuss gefasst, das ihr nun zur dritten Heimat werde. Aus diesem Grunde mache sie hiemit von ihrem vertraglichen Recht der Kündigung ihres Vertrages Gebrauch und bitte um ihre Pensionierung.

Der damalige Beauftragte für das staatliche Kunstwesen, Dr. Mühlmann, berichtete hierauf dem damaligen Reichsstatthalter in Österreich von dem Wunsche der genannten Künstlerin, wobei er darauf hinwies, dass der zwischen Lotte Lehmann und der Bundestheaterverwaltung im Jahre 1934 abgeschlossene Vertrag der Künstlerin unter anderem das Recht einräume, mit Ablauf jedes Vertragsjahres in den dauernden Ruhestand zu treten, wobei von den gesetzlichen Voraussetzungen der Dienstunfähigkeit bzw. Vollendung des 60. Lebensjahres Umgang genommen wurde. Der Ruhegenuss solle nach diesem Vertrag in dem für die volle Dienstzeit bestimmten Höchstbetrag flüssiggemacht werden. Infolge des Umstandes, so berichtete der Beauftragte weiter, dass Frau Lotte Lehmann in den letzten Jahren statt der vertraglich vorgesehenen Zahl von jährlich 48 Auftritten je Spieljahr nur 5 bis 8 Vorstellungen in der Wiener Staatsoper gegeben habe, erscheine es überhaupt fraglich, ob infolge Nichteinhaltung dieses Vertrages dieser überhaupt noch zu Recht bestehe.

Trotz dieser Bedenken stimmte der damalige Reichsstatthalter in Österreich der Pensionierung der Künstlerin unter den oberwähnten Pensionsbedingungen zu, sodass die Pensionierung der Kammersängerin Lotte Lehmann mit Ende August 1938 verfügt werden konnte.

Im Zuge der damals verlangten Bestätigungen bekräftigte Lotte Lehmann am 19.Mai 1939 mittels Radiogrammes ihre arische Abstammung im Sinne der Nürnberger Gesetze und gab bekannt, dass ihre ursprüngliche Absicht, im Herbst 1939 nach Deutschland zu kommen, durch den Krieg vereitelt worden sei. Gleichzeitig bat die Künstlerin um Genehmigung, ihre Pension trotz ihres auswärtigen Wohnsitzes beziehen zu dürfen.

Das Ansuchen der Künstlerin um Flüssigmachung ihrer Pension wurde damals durch Erlass des Reichsministers der Finanzen dahin erledigt, dass Lotte Lehmann gemäss § 128 Abs.1 Nr.2 DEG. unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs, längstens jedoch auf die Dauer des Krieges die Zustimmung zum dauernden Aufenthalt in den Vereinigten Staaten von Nordamerika mit der Massgabe erteilt wurde, dass die Versorgungsbezüge in voller Höhe einer Devisenbank überwiesen werden.

Die Genannte erwarb im Jahre 1943 die amerikanische Staatsbürgerschaft. Dadurch verlor Lotte Lehmann gemäss § 2 der im Jahre 1945 wieder in Kraft getretenen Bestimmung der Bundestheaterpensionsverordnung, BGBl.Nr.440/1922, in der Fassung der Novelle BGBl.Nr.84/1926 ihren Anspruch auf Ruhegenuss. Da sich Lotte Lehmann seinerzeit den Pensionsanspruch für den Fall des Verlustes der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht ausbedungen hatte - derartige Vereinbarungen wurden damals mit anderen Künstlern getroffen -, konnte nach Wiedererlangung der Eigenstaatlichkeit Österreichs an Frau Lotte Lehmann ein Ruhegenuss nicht flüssiggemacht werden.

Die Künstlerin war in der Zwischenzeit durch die Bundestheaterverwaltung mehrfach über diese Rechtslage unterrichtet worden. Sie richtete daher im September 1954 an das Bundesministerium für Finanzen erstmalig ein Ansuchen um Erwirkung eines ausserordentlichen Versorgungsgenusses, wie er nunmehr im Gnadenwege für Personen erwirkt wird, die aus rassistischen oder politischen Gründen im Jahre 1938 Österreich verlassen und später durch den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft auch ihren Pensionsanspruch verloren hatten. Zur Begründung ihres Ansuchens verweist sie darauf, dass sie im Jahre 1938 Österreich verlassen habe, und schreibt sodann wörtlich: "Ich hätte die damalige Tyrannenherrschaft nicht ertragen und nahm daher meinen Wohnsitz in USA. Es ist mir nicht möglich, definitiv nach Österreich zurückzukehren, da ich hier durch meine Lehrtätigkeit an der Musikakademie des Westens gebunden bin."

Dass Frau Lotte Lehmann aus Gründen der Abstammung der Kinder ihres Gatten aus erster Ehe selbst Schwierigkeiten befürchten musste und deshalb Österreich im Jahre 1938 verlassen hätte, wird erstmalig in der Interpellation

vom 15. Dezember 1954 behauptet. Weder die Künstlerin selbst noch ihr Vertreter hat jemals einen solchen Grund für ihre damalige Abreise nach den USA. angedeutet. Aber auch sonst liess sich aus den vorhandenen Unterlagen kein Anhaltspunkt für eine Diskriminierung der Künstlerin aus rassistischen oder politischen Gründen in den Jahren vor und nach 1938 finden. Es sprechen vielmehr alle Umstände dafür, dass die Künstlerin, wie so oft vor dem Jahre 1938, auch damals nach Amerika gereist war, um ihren dortigen vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen. Man kann umsoweniger annehmen, dass Frau Lotte Lehmann gezwungen war, ihre Heimat zu verlassen und eine fremde Staatsbürgerschaft anzunehmen, als das Entgegenkommen der damaligen Staatsführung bezüglich ihrer Aufenthaltsbewilligung in Nordamerika und der Zuerkennung bzw. Flüssigmachung der Pension die Annahme eines solchen Zwanges geradezu ausschliesst.

Da somit ein Anspruch auf Ruhegenuss nach der Bundestheaterpensionsverordnung nicht bestand, wurde der Künstlerin mitgeteilt, dass mangels Vorliegens jeglicher Diskriminierung aus rassistischen oder politischen Gründen erst nach einem Wiedererwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft und einer Wiederannahme eines Wohnsitzes in Österreich die Erwirkung eines a.o.Versorgungsgenusses möglich wäre.

Die durch einen Gnadenakt des Bundespräsidenten zuerkannten Versorgungsgenüsse waren bisher, von den erwähnten Ausnahmefällen abgesehen, an die wohl durchaus verständliche Voraussetzung gebunden, dass der um Österreich verdiente Gnadenwerber auch österreichischer Staatsbürger war.

Auf Grund des geschilderten Sachverhaltes sehe ich keine Möglichkeit, für Frau Kammersängerin Lotte Lehmann einen a.o.Versorgungsgenuss zu erwirken.

Im übrigen ist Vorsorge getroffen worden, dass bei der Hinausgabe abweislicher amtlicher Erledigungen künftig Wendungen vermieden werden, die geeignet sein könnten, den Antragsteller zu verletzen. Erledigungen wichtigeren Inhaltes habe ich mir zur Genehmigung vorbehalten.